

Merkblatt Reisekostenerstattung

Grundlage: Bundesreisekostengesetz (BRKG) vom 26.05.2005, zuletzt geändert am 21.06.2021

1. Fahrt- und Flugkostenerstattung

Fahrtauslagen werden bis zur Höhe der niedrigsten Beförderungsklasse erstattet. Fahrpreisvergünstigungen sind auszunutzen. Wurde aus dienstlichen oder wirtschaftlichen Gründen ein Flugzeug benutzt, werden die Kosten der niedrigsten Flugklasse erstattet. Kosten einer höheren Klasse können erstattet werden, wenn dienstliche Gründe dies im Einzelfall erfordern.

2. Wegstreckenentschädigung

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeugs wird eine Entschädigung von 20 Cent je Kilometer, höchstens jedoch 130,00 EUR erstattet (§ 5 BRKG). Auslagen für Taxifahrten werden nur erstattet, wenn hierfür triftige Gründe vorliegen, diese ausführlich dargelegt und anerkannt werden.

3. Tagegeld

Als Ersatz von Mehraufwendungen für Verpflegung erhalten Dienstreisende ein Tagegeld (§ 6 BRKG, § 4 EStG Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 Satz 2). Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise

- 24,00 EUR bei Abwesenheit von 24 Stunden,
- 12,00 EUR bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden,
- 12,00 EUR für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet; dies gilt unabhängig von der Dauer der Abwesenheit.

4. Übernachtungsgeld

Für eine notwendige Übernachtung ohne Kostennachweis erhalten Dienstreisende pauschal 20,00 EUR. Bei einer Übernachtung im Hotel gelten folgende Grundsätze: Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind (§ 7 BRKG) und ein Kostennachweis vorliegt. Bei unentgeltlicher Unterkunft wird kein Übernachtungsgeld gewährt.

5. Ausschluss

Auslagenersatz wird nicht gewährt, soweit Reisekosten nicht entstanden sind oder durch Dritte übernommen werden.

Begründete Ausnahmen von den o.g. Regelungen sind mit vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig. Dies ist aktenkundig zu machen.